Borsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 47 (R. 24)

Leipzig, Dienstag den 25. Februar 1936

103. Jahrgang

Bekanntmachungen

Gau Salle-Merfeburg im Bund Reichsdeutscher Buchhändler e. B.

Tagung ber Reichsschrifttumstammer am 1. Marg in Salle

Der Landesleiter Halle-Merseburg der Reichsschrifttumsfammer beruft für Sonntag, den 1. März, vormittags 11 Uhr, im Stadtschüßenhaus zu Halle (Saale) eine Tagung aller Angehörigen der Reichsschrifttumskammer des Gaues Halle-Merseburg ein. Es ist unsere selbstverständliche Pflicht, ohne Ausnahme an dieser Beranstaltung teilzunehmen. Jeder einzelne, ganz gleich welcher Fachschaft er angehört, muß erscheinen, damit unser Buchhändlerstand entsprechend vertreten ist und nicht hinter den anderen Angehörigen der Reichsschrifttumskammer auf dieser Tagung zurücksteht.

Salle, den 19. Februar 1936.

Sans Rnapp, Ban-Dbmann

Gau Pommern im Bund Reichst. Buchhändl, e. B. Auflösung bes Verbandes der Buchhändler Pommerns

Auf Anordnung des Vorstehers des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler ist der »Verband der Buchhändler Commerns« nach § 9 Abs. 2 der Satzung in Verbindung mit § 41 BGB durch Besichluß der Mitgliederversammlung aufzulösen.

Im Auftrag des Aktionsausschusses und Borstandes des »Berbandes der Buchhändler Pommerns- bitte ich deshalb alle Mitglieder, zu einer außerordentlichen Bersammlung am Sonnabend, dem 28. März, 20 Uhr, im Hotel Preußenhof in Stettin zu erscheinen.

Tagesordnung: Auflösung des »Verbandes der Buchhändler Bommerns«.

Bur Beschlußfassung ist eine Mehrheit von % der erschie = nenen Mitglieder ersorderlich. Eine bestimmte Mitgliederzahl für die Auflösungsversammlung ist nicht vorgesehen. Infolge der bereits am 27. Januar 1935 vollzogenen Eingliederung des Berbandes in den Bund hat die Einberufung nur noch sormalen Charafter.

Greifsmald, ben 24. Februar 1936. 3. A.: Rlein

Was ist bei Abgabe der. Einkommen=, Körperschaft= und Umsatsteuererklärungen zu beachten?

Bon Rechtsanwalt Dr. Rurt Runge, Berlin

A. Gintommenfteuer

T

Bis zum 29. Februar haben die Steuerpflichtigen wie alljährlich die Steuererklärungen abzugeben. Eine allgemeine Berstängerung der Erklärungsfrist findet nicht statt, jedoch kann das Finanzamt im Einzelfall auf begründet ein det en Antrag die Frist verlängerun, und zwar zunächst ein bis zwei Wochen und äußerstenfalls bei der Einkommensteuer bis zum 30. April. Bei der Behandlung von Anträgen auf Fristverlängerung sind umsangreiche und kleinliche Erörterungen zu vermeiden. Saisonsbetriebe und Unternehmen mit umfangreichem Warenlager oder umfangreicher Buchhaltung kommen in erster Linie für die Fristverlängerung in Betracht. Da der Buchhandel etwa in der Zeit von November dis Januar seine eigentliche Saison hat, werden in der Regel Fristverlängerungsanträge von Buchhändlern auf Berücksichtigung rechnen dürsen.

II

Der Reichsminister der Finanzen hat auch diesmal wieder Beranlagung srichtlinien zur Einkommenssteuer und Körperschaftssteuer für 1935 erslassen, die von den Finanzämtern bei der Beranlagung zugrunde zu legen sind. Soweit keine neuen Bestimmungen getroffen worden sind, gelten ergänzend die Beranlagungssrichtlinien für 1934, die in dem Aussach des Bersassers in den Börsenblättern Nr. 50, 52 und 60 vom 28. Februar, 2. und 12. März 1935 eingehend behandelt worden sind. Sonderdrucke sind, soweit der Bestand reicht, bei der Geschäftsstelle des Bundes

erhältlich. In diesem Aufsatz sind insbesondere die bei jeder Beranlagung besonders interessierenden Fragen der Lager bewer = tung und der Abschreißerenden Fragen der Lager bewer = ten des Buchhandels dargelegt worden, sodaß ich mich im folgenden darauf beschränken kann, nur dasjenige hervorzuheben, was bei der bisherigen Beranlagung neu oder besonders zu beachten ist.

Ш.

Hervorhebung bedarf zunächst, daß für die Beranlagung zur Einkommensteuer für 1935 die früheren Borschriften über den steuerfreien Berlust vortrag und die steuerbegünstig ten Rüdlagen, die eine Gleichstellung des Einzelkausmanns und der handelsrechtlichen Personengesellschaften mit den juristischen Personen hinsichtlich der nicht ausgeschütteten Gewinne ermöglichten, nicht gelten. Bekanntlich sind diese Borschriften in den neuen Steuergesehen vom 16. Oktober 1934 nicht enthalten und wurden lediglich zur Erleichterung des übergangs für die Beranlagung 1934 vom Reichsminister der Finanzen letztmals zugelassen.

IV.

Das Konto kurzlebiger Birtschaftsgüter, das auch für den Buchhandel eine Rolle spielt, weil auf diese Beise seder zum Anlagevermögen gehörige Gegenstand, sofern er im Einzelfall einen Anschaffungswert von RM 200.— nicht übersteigt, sosort abgeschrieben werden kann, bildet einen Bestandteil der kaufmännischen Buchführung. Bei Anschaffung eines kurzslebigen Birtschaftsgutes wird das Sonderkonto mit den Anschaffungstosten belastet, sodaß bilanzmäßig nur eine Betriebsvers